Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/0348(CNS)

13.4.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 13 - 85

Entwurf eines Berichts
Michalis Hadjipantela
(PE784.400v01-00)

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf den Zugang der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf EU-Ebene

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0685 – 2025/0348(CNS))

Änderungsantrag 13
Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 müssen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die nach anwendbarem nationalem Recht zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der EUStA unverzüglich jegliche Straftaten – einschließlich grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs – melden, für die die EUStA ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 jener Verordnung ausüben könnte. Grenzüberschreitender Mehrwertsteuerbetrug betrifft definitionsgemäß immer mehrere Mitgliedstaaten, und der Informationsfluss von einzelnen Mitgliedstaaten zur EUStA ***erfüllt im Hinblick auf die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs auf EU-Ebene*** nicht ***seinen Zweck***. Damit die EUStA über Mehrwertsteuerbetrugsrisiken auf ***EU-Ebene*** informiert werden und ihr Mandat ausüben kann, ist es daher notwendig, ausführlichere Modalitäten festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten der EUStA im Rahmen des in Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 genannten Eurofisc-Netzwerks Verdachtshinweise und gegebenenfalls präzise Informationen zu Mehrwertsteuerbetrug melden können. Ferner kann die EUStA gemäß Artikel 24 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/1939 in bestimmten Fällen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die Behörden der Mitgliedstaaten um weitere ihnen vorliegende einschlägige Informationen ersuchen. Daher ist es angezeigt, Vorschriften festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten der EUStA im Rahmen von Eurofisc auf deren Ersuchen	(2) Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 müssen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die nach anwendbarem nationalem Recht zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der EUStA unverzüglich jegliche Straftaten – einschließlich grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs – melden, für die die EUStA ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 jener Verordnung ausüben könnte. Grenzüberschreitender Mehrwertsteuerbetrug betrifft definitionsgemäß immer mehrere Mitgliedstaaten, und ***in bestimmten Fällen reicht*** der Informationsfluss von einzelnen Mitgliedstaaten zur EUStA nicht ***aus, um Mehrwertsteuerbetrug auf Unionsebene zu bekämpfen***. Damit die EUStA über Mehrwertsteuerbetrugsrisiken auf ***Unionsebene*** informiert werden und ihr Mandat ausüben kann, ist es daher notwendig, ausführlichere Modalitäten festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten der EUStA im Rahmen des in Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 genannten Eurofisc-Netzwerks Verdachtshinweise und gegebenenfalls präzise Informationen zu Mehrwertsteuerbetrug melden können. Ferner kann die EUStA gemäß Artikel 24 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/1939 in bestimmten Fällen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die Behörden der Mitgliedstaaten um weitere ihnen vorliegende einschlägige Informationen ersuchen. Daher ist es angezeigt, Vorschriften festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten der EUStA im Rahmen

Informationen über grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug übermitteln sollten.	von Eurofisc auf deren Ersuchen Informationen über grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug übermitteln sollten.

Or. en

Änderungsantrag 14
Carla Tavares, Niels Fuglsang, Francisco Assis, Aurore Lalucq, Jonás Fernández, Bruno Gonçalves, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Mitgliedstaaten, die nicht an der EUStA beteiligt sind, sind nach dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verpflichtet, die Tätigkeiten der EUStA zu unterstützen und alle Handlungen zu unterlassen, die die Verwirklichung ihrer Ziele gefährden könnten. Im Eurofisc-Netzwerk sind sowohl Mitgliedstaaten vertreten, die an der EUStA teilnehmen, als auch solche, die nicht daran beteiligt sind. Daher ist es wichtig, dass die EUStA über eine klare Rechtsgrundlage für den Zugang zu den von Eurofisc verarbeiteten Informationen verfügt.	(4) Mitgliedstaaten, die nicht an der EUStA beteiligt sind, sind nach dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verpflichtet, die Tätigkeiten der EUStA zu unterstützen und alle Handlungen zu unterlassen, die die Verwirklichung ihrer Ziele gefährden könnten. Im Eurofisc-Netzwerk sind sowohl Mitgliedstaaten vertreten, die an der EUStA teilnehmen, als auch solche, die nicht daran beteiligt sind. Daher ist es wichtig, dass die EUStA über eine klare Rechtsgrundlage für den Zugang zu den von Eurofisc verarbeiteten Informationen verfügt***, um ihre klar umrissenen Aufgaben in Bezug auf die Ermittlung und Strafverfolgung von Personen, die Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, erfüllen zu können***.

Or. en

Änderungsantrag 15
Ľudovít Ódor, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Mitgliedstaaten, die nicht an der EUStA beteiligt sind, sind nach dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verpflichtet, die Tätigkeiten der EUStA zu unterstützen und alle Handlungen zu unterlassen, die die Verwirklichung ihrer Ziele gefährden könnten. Im Eurofisc-Netzwerk sind sowohl Mitgliedstaaten vertreten, die an der EUStA teilnehmen, als auch solche, die nicht daran beteiligt sind. Daher ist es wichtig, dass die EUStA über eine klare Rechtsgrundlage für den Zugang zu den von Eurofisc verarbeiteten Informationen verfügt.	(4) Mitgliedstaaten, die nicht an der EUStA beteiligt sind, sind nach dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verpflichtet, die Tätigkeiten der EUStA zu unterstützen und alle Handlungen zu unterlassen, die die Verwirklichung ihrer Ziele gefährden könnten. Im Eurofisc-Netzwerk sind sowohl Mitgliedstaaten vertreten, die an der EUStA teilnehmen, als auch solche, die nicht daran beteiligt sind. Daher ist es wichtig, dass die EUStA über eine klare Rechtsgrundlage für den Zugang zu den von Eurofisc verarbeiteten Informationen verfügt***, damit sie ihr in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates festgelegtes Mandat wirksam wahrnehmen kann***.

Or. en

Änderungsantrag 16
Ľudovít Ódor, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Europäische Rechnungshof hat empfohlen, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten rechtliche Hindernisse entfernen, die dem Informationsaustausch zwischen Verwaltungs-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden auf nationaler und EU-Ebene im Wege stehen, und dass insbesondere das OLAF Zugang zu Daten des Mehrwertsteuer-Informationssystems (MIAS) und Eurofisc-Daten erhält[6]. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass ein zentraler Zugang zu den IT-Systemen der EU in einer klaren Rechtsgrundlage geregelt wird.	(5) Der Europäische Rechnungshof hat empfohlen, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten rechtliche Hindernisse entfernen, die dem Informationsaustausch zwischen Verwaltungs-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden auf nationaler und EU-Ebene im Wege stehen, und dass insbesondere das OLAF Zugang zu Daten des Mehrwertsteuer-Informationssystems (MIAS) und Eurofisc-Daten erhält[6]. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass ein zentraler Zugang zu den IT-Systemen der EU in einer klaren Rechtsgrundlage geregelt wird***, damit das OLAF sein in Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 festgelegtes Mandat***

wirksam wahrnehmen kann.

[6] Sonderbericht Nr. 24/2015 des Europäischen Rechnungshofs, Bekämpfung des innergemeinschaftlichen MwSt.-Betrugs: Weitere Maßnahmen sind erforderlich (https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr15_24).

[6] Sonderbericht Nr. 24/2015 des Europäischen Rechnungshofs, Bekämpfung des innergemeinschaftlichen MwSt.-Betrugs: Weitere Maßnahmen sind erforderlich (https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr15_24).

Or. en

Änderungsantrag 17
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Europäische Rechnungshof hat empfohlen, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten rechtliche Hindernisse entfernen, die dem Informationsaustausch zwischen Verwaltungs-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden auf nationaler und EU-Ebene im Wege stehen, und dass insbesondere das OLAF Zugang zu Daten des Mehrwertsteuer-Informationssystems (MIAS) und Eurofisc-Daten erhält[6]. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass ***ein zentraler*** Zugang zu den IT-Systemen der EU in einer klaren Rechtsgrundlage geregelt ***wird***.	(5) Der Europäische Rechnungshof hat empfohlen, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten rechtliche Hindernisse entfernen, die dem Informationsaustausch zwischen Verwaltungs-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden auf nationaler und EU-Ebene im Wege stehen, und dass insbesondere das OLAF Zugang zu Daten des Mehrwertsteuer-Informationssystems (MIAS) und Eurofisc-Daten erhält[6]. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass ***im Hinblick auf einen zentralen*** Zugang zu den IT-Systemen der EU ***die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit*** in einer klaren Rechtsgrundlage geregelt ***werden***.

[6] Sonderbericht Nr. 24/2015 des Europäischen Rechnungshofs, Bekämpfung des innergemeinschaftlichen MwSt.-Betrugs: Weitere Maßnahmen sind erforderlich (https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr15_24).

[6] Sonderbericht Nr. 24/2015 des Europäischen Rechnungshofs, Bekämpfung des innergemeinschaftlichen MwSt.-Betrugs: Weitere Maßnahmen sind erforderlich (https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr15_24).

Or. en

Änderungsantrag 18
Pasquale Tridico

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Zu den anhaltenden Hindernissen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union zählen Inkompatibilitäten zwischen IT-Systemen, eine Zersplitterung der Kommunikationskanäle und eine begrenzte Interoperabilität der Fallbearbeitungssysteme. Diese Mängel führen zu Effizienzverlusten, Verzögerungen und einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Daher ist es erforderlich, für die Interoperabilität der IT-Systeme sowie die Entwicklung gemeinsamer digitaler Infrastrukturen zu sorgen, damit ein nahtloser und sicherer Informationsaustausch ermöglicht wird.

Or. en

Änderungsantrag 19
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dem OLAF auf dessen Ersuchen oder von sich aus unverzüglich alle sonstigen in ihrem Besitz befindlichen und als sachdienlich angesehenen Informationen, Schriftstücke und Daten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil	(6) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dem OLAF auf dessen Ersuchen oder von sich aus unverzüglich alle sonstigen in ihrem Besitz befindlichen und als sachdienlich angesehenen Informationen, Schriftstücke und Daten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil

der finanziellen Interessen der Union übermitteln. Grenzüberschreitender Mehrwertsteuerbetrug betrifft definitionsgemäß immer mehrere Mitgliedstaaten, und der Informationsfluss zum OLAF erfüllt im Hinblick auf die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs auf EU-Ebene nicht seinen Zweck. Damit das OLAF über Mehrwertsteuerbetrugsrisiken auf EU-Ebene informiert werden und sein Mandat ausüben kann, ist es daher notwendig, detaillierte Vorschriften festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten im Rahmen des in Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 genannten Eurofisc-Netzwerks dem OLAF auf dessen Ersuchen oder von sich aus Verdachtshinweise und gegebenenfalls präzise Informationen zu Mehrwertsteuerbetrug melden können.

der finanziellen Interessen der Union übermitteln***, sofern ein begründeter Verdacht auf die Beteiligung einer transnational tätigen organisierten kriminellen Vereinigung vorliegt***. Grenzüberschreitender Mehrwertsteuerbetrug betrifft definitionsgemäß immer mehrere Mitgliedstaaten, und der Informationsfluss zum OLAF erfüllt im Hinblick auf die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs auf EU-Ebene nicht seinen Zweck. Damit das OLAF über Mehrwertsteuerbetrugsrisiken auf EU-Ebene informiert werden und sein Mandat ausüben kann, ist es daher notwendig, detaillierte Vorschriften festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten im Rahmen des in Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 genannten Eurofisc-Netzwerks dem OLAF auf dessen Ersuchen oder von sich aus Verdachtshinweise und gegebenenfalls präzise Informationen zu Mehrwertsteuerbetrug melden können.

Or. en

Änderungsantrag 20
Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dem OLAF auf dessen Ersuchen oder von sich aus ***unverzüglich*** alle sonstigen in ihrem Besitz befindlichen und als sachdienlich angesehenen Informationen, Schriftstücke und Daten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union	(6) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dem OLAF auf dessen Ersuchen oder von sich aus ***ohne ungebührliche Verzögerung*** alle sonstigen in ihrem Besitz befindlichen und als sachdienlich angesehenen Informationen, Schriftstücke und Daten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil

übermitteln. Grenzüberschreitender Mehrwertsteuerbetrug betrifft definitionsgemäß immer mehrere Mitgliedstaaten, und der Informationsfluss ***zum OLAF erfüllt im Hinblick auf die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs auf EU-Ebene*** nicht ***seinen Zweck***. Damit das OLAF über Mehrwertsteuerbetrugsrisiken auf ***EU-Ebene*** informiert werden und sein Mandat ausüben kann, ist es daher notwendig, detaillierte Vorschriften festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten im Rahmen des in Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 genannten Eurofisc-Netzwerks dem OLAF auf dessen Ersuchen oder von sich aus Verdachtshinweise und gegebenenfalls präzise Informationen zu Mehrwertsteuerbetrug melden können.

der finanziellen Interessen der Union übermitteln. Grenzüberschreitender Mehrwertsteuerbetrug betrifft definitionsgemäß immer mehrere Mitgliedstaaten, und ***in bestimmten Fällen reicht*** der Informationsfluss ***zur EUStA*** nicht ***aus, um Mehrwertsteuerbetrug auf Unionsebene zu bekämpfen***. Damit das OLAF über Mehrwertsteuerbetrugsrisiken auf ***Unionsebene*** informiert werden und sein Mandat ausüben kann, ist es daher notwendig, detaillierte Vorschriften festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten im Rahmen des in Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 genannten Eurofisc-Netzwerks dem OLAF auf dessen Ersuchen oder von sich aus Verdachtshinweise und gegebenenfalls präzise Informationen zu Mehrwertsteuerbetrug melden können.

Or. en

Änderungsantrag 21
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Grundsätzlich sollte der EUStA und dem OLAF Lesezugriff auf diejenigen mehrwertsteuerrelevanten Informationen gewährt werden, die in den in der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 genannten Systemen gespeichert sind. Die Abfrage von Daten sollte zielgerichtet erfolgen, auf die konkreten juristischen oder natürlichen Personen beschränkt sein, gegen die aktiv ermittelt wird, und streng dem Grundsatz der Datenminimierung entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 22
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Wenn die EUStA oder das OLAF mehrwertsteuerrelevante Informationen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 abgerufen wurden, zur Einleitung oder Durchführung einer Ermittlung nutzt, sollten sie die zuständigen Steuer- und Strafverfolgungsbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich unterrichten, sofern durch diese Unterrichtung die Integrität der laufenden Ermittlung nicht gefährdet wird.

Or. en

Änderungsantrag 23
Ľudovít Ódor, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um den Zugang zu personenbezogenen Daten zu schützen, sollten nur die Europäischen Staatsanwälte, die Delegierten Europäischen Staatsanwälte sowie ausgewähltes Personal der EUStA und des OLAF, die zuvor von der EUStA bzw. dem OLAF ermächtigt wurden, unter der Aufsicht der Eurofisc-Verbindungsbeamten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen erhalten. Um einheitliche Bedingungen für diesen Zugang zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Festlegung technischer Einzelheiten und praktischer Modalitäten, einschließlich	(9) Um den Zugang zu personenbezogenen Daten zu schützen, sollten nur die Europäischen Staatsanwälte, die Delegierten Europäischen Staatsanwälte sowie ausgewähltes Personal der EUStA und des OLAF, die zuvor von der EUStA bzw. dem OLAF ermächtigt wurden, unter der Aufsicht der Eurofisc-Verbindungsbeamten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen erhalten. Um einheitliche Bedingungen für diesen Zugang zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Festlegung technischer Einzelheiten und praktischer Modalitäten, einschließlich

eines Zugangskontrollmechanismus und der Nutzerprofile und -kennungen, übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[9]ausgeübt werden.	eines Zugangskontrollmechanismus und der Nutzerprofile und -kennungen, übertragen werden. ***Außerdem sollte die Kommission dafür sorgen, dass bei der Gestaltung ein hohes Datenschutzniveau und die Zweckbindung gewahrt bleiben und gleichzeitig die operative Effizienz gesteigert wird, und zwar auf automatisierte Weise und ohne unnötige administrative Verzögerungen.*** Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] ausgeübt werden.
[9] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).	[9] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. en

Änderungsantrag 24
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um den Zugang zu personenbezogenen Daten zu schützen, sollten nur die Europäischen Staatsanwälte, die Delegierten Europäischen Staatsanwälte sowie ausgewähltes Personal der EUStA und des OLAF, die zuvor von der EUStA bzw. dem OLAF ermächtigt wurden, unter der Aufsicht der Eurofisc-Verbindungsbeamten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen	(9) Um den Zugang zu personenbezogenen Daten zu schützen, sollten nur die Europäischen Staatsanwälte, die Delegierten Europäischen Staatsanwälte sowie ausgewähltes Personal der EUStA und des OLAF, die zuvor von der EUStA bzw. dem OLAF ermächtigt wurden, unter der Aufsicht der Eurofisc-Verbindungsbeamten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen

erhalten. Um einheitliche Bedingungen für diesen Zugang zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Festlegung technischer Einzelheiten und praktischer Modalitäten, einschließlich eines Zugangskontrollmechanismus und der Nutzerprofile und -kennungen, übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[9]ausgeübt werden.	erhalten. Um einheitliche Bedingungen für diesen Zugang zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Festlegung technischer Einzelheiten und praktischer Modalitäten, einschließlich eines Zugangskontrollmechanismus und der Nutzerprofile und -kennungen, übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] ausgeübt werden. ***Dies ist als Sofortmaßnahme zu verstehen. Die bevorstehende Überprüfung der Betrugsbekämpfungsstruktur wird Gelegenheit bieten, mehr Kohärenz und Einheitlichkeit sicherzustellen.***
[9] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).	[9] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. en

Änderungsantrag 25
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die vorliegende Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 26
Carla Tavares, Niels Fuglsang, Francisco Assis, Aurore Lalucq, Jonás Fernández, Bruno Gonçalves, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Der Zugang der EUStA und des OLAF zum MIAS, zum Überwachungssystem und zum CESOP sowie zu allen anderen einschlägigen Systemen und Datenbanken umfasst den Zugriff auf diejenigen Datenkategorien, die für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind, insbesondere: Informationen über Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern und innergemeinschaftliche Mehrwertsteuer-Umsätze, relevante Informationen über mehrwertsteuerbefreite Einfuhren im Zusammenhang mit der einzigen Anlaufstelle für Einfuhrdaten (IOSS) und über Einfuhren nach den Zollverfahren 42/63 sowie aggregierte Zahlungsinformationen. Ein solcher Zugang sollte der EUStA und dem OLAF in Übereinstimmung mit ihren Aufgaben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 und Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 gewährt werden. Die Kommission sollte befugt werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die genauen Datenkategorien festgelegt werden, die der EUStA und dem OLAF für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß diesen Artikeln zur Verfügung stehen. Die Entwürfe dieser Durchführungsrechtsakte sollten dem Europäischen Parlament zur Kenntnisnahme übermittelt werden, damit es seine Rechte ausüben kann.

Or. en

Änderungsantrag 27
Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Der Datenschutz muss weiterhin im Vordergrund stehen, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 unter bestimmten Umständen den direkten Zugriff auf Verwaltungsdatenbanken zu Strafverfolgungszwecken gewährt. Daher sollten die Grundsätze der Zweckbindung und der Datenminimierung in vollem Umfang eingehalten werden. Es sind wirksame Sicherheitsvorkehrungen erforderlich, um sicherzustellen, dass der Zugriff auf diejenigen Informationen beschränkt bleibt, die für die Ermittlung einer bestimmten Straftat erforderlich sind und die einer bestimmten Akte sowie einem bestimmten Nutzer zugeordnet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 28
Pasquale Tridico

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Da die Systeme, Infrastrukturen und technischen Mittel zur Einrichtung des Austauschs von mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf Unionsebene angepasst werden müssen, um den sicheren Zugang der EUStA und des OLAF zu gewährleisten, muss die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen aufgeschoben werden, damit die Mitgliedstaaten, die Kommission, die EUStA und das OLAF die notwendigen	(11) Da die Systeme, Infrastrukturen und technischen Mittel zur Einrichtung des Austauschs von mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf Unionsebene angepasst werden müssen, um den sicheren Zugang der EUStA und des OLAF zu gewährleisten, muss die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen aufgeschoben werden, damit die Mitgliedstaaten, die Kommission, die EUStA und das OLAF die notwendigen

Anpassungen vornehmen können. Dabei sollten die Zeitpunkte berücksichtigt werden, an denen das zentrale MIAS in Betrieb genommen und das bisherige MIAS schrittweise abgeschafft werden. Die EUStA und das OLAF sollten die Kosten der Einrichtung und Pflege der notwendigen Infrastrukturen und technischen Mittel für den sicheren Zugang zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen tragen.

Anpassungen vornehmen können. Dabei sollten die Zeitpunkte berücksichtigt werden, an denen das zentrale MIAS in Betrieb genommen und das bisherige MIAS schrittweise abgeschafft werden. Die EUStA und das OLAF sollten die Kosten der Einrichtung und Pflege der notwendigen Infrastrukturen und technischen Mittel für den sicheren Zugang zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen tragen. ***Damit diese Verordnung wirksam umgesetzt werden kann, sollten der EUStA und dem OLAF angemessene und dauerhafte finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, einschließlich interner Fachkompetenz in den Bereichen Finanzermittlungen, digitale Forensik und Datenanalyse. Mit Unionsmitteln sollten die Entwicklung und Wartung interoperabler IT-Systeme sowie sicherer Kommunikationsinstrumente gefördert werden, die für eine wirksame Zusammenarbeit erforderlich sind.***

Or. en

Änderungsantrag 29
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Da die Systeme, Infrastrukturen und technischen Mittel zur Einrichtung des Austauschs von mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf Unionsebene angepasst werden müssen, um den sicheren Zugang der EUStA und des OLAF zu gewährleisten, muss die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen aufgeschoben werden, damit die Mitgliedstaaten, die Kommission, die EUStA und das OLAF die notwendigen Anpassungen vornehmen können. Dabei sollten die Zeitpunkte berücksichtigt	(11) Da die Systeme, Infrastrukturen und technischen Mittel zur Einrichtung des Austauschs von mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf Unionsebene angepasst werden müssen, um den sicheren Zugang der EUStA und des OLAF zu gewährleisten, muss die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen aufgeschoben werden, damit die Mitgliedstaaten, die Kommission, die EUStA und das OLAF die notwendigen Anpassungen vornehmen können. Dabei sollten die Zeitpunkte berücksichtigt

werden, an denen das zentrale MIAS in Betrieb genommen und das bisherige MIAS schrittweise abgeschafft werden. ***Die*** EUStA und ***das*** OLAF sollten die ***Kosten der Einrichtung und Pflege der*** notwendigen Infrastrukturen und technischen Mittel für den sicheren Zugang zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen ***tragen***.

werden, an denen das zentrale MIAS in Betrieb genommen und das bisherige MIAS schrittweise abgeschafft werden. ***Bei der Festlegung der technischen Einzelheiten im Wege von Durchführungsrechtsakten sollte die Kommission dafür sorgen, dass geeignete technische Lösungen für den Zugang des OLAF und der EUStA vorgesehen werden, gegebenenfalls einschließlich eines separaten Zugangsportals oder einer Schnittstelle, um die Einhaltung der Grundsätze der Zweckbindung und der Datenminimierung sicherzustellen. Der*** EUStA und ***dem*** OLAF sollten ***ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um*** die notwendigen Infrastrukturen und technischen Mittel für den sicheren Zugang zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen ***einzurichten und zu pflegen***.

Or. en

Änderungsantrag 30
Ľudovít Ódor, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Da die Systeme, Infrastrukturen und technischen Mittel zur Einrichtung des Austauschs von mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf Unionsebene angepasst werden müssen, um den sicheren Zugang der EUStA und des OLAF zu gewährleisten, muss die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen aufgeschoben werden, damit die Mitgliedstaaten, die Kommission, die EUStA und das OLAF die notwendigen Anpassungen vornehmen können. Dabei sollten die Zeitpunkte berücksichtigt werden, an denen das zentrale MIAS in Betrieb genommen und das bisherige MIAS schrittweise abgeschafft werden.	(11) Da die Systeme, Infrastrukturen und technischen Mittel zur Einrichtung des Austauschs von mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf Unionsebene angepasst werden müssen, um den sicheren Zugang der EUStA und des OLAF zu gewährleisten, muss die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen aufgeschoben werden, damit die Mitgliedstaaten, die Kommission, die EUStA und das OLAF die notwendigen Anpassungen vornehmen können. Dabei sollten die Zeitpunkte berücksichtigt werden, an denen das zentrale MIAS in Betrieb genommen und das bisherige MIAS schrittweise abgeschafft werden.

Die EUStA und das OLAF ***sollten die*** Kosten der Einrichtung und Pflege der notwendigen Infrastrukturen und technischen Mittel für den sicheren Zugang zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen tragen.	***Damit die neuen technischen Anforderungen die Ermittlungsfähigkeiten der EUStA und des OLAF nicht beeinträchtigen, sollten die Haushaltsbehörden im Einklang mit den Grundsätzen der Haushaltsneutralität Mittel in angemessener Höhe für*** die EUStA und das OLAF ***bereitstellen, die den zusätzlichen*** Kosten der Einrichtung und Pflege der notwendigen Infrastrukturen und technischen Mittel für den sicheren Zugang zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen ***Rechnung*** tragen.

Or. en

Änderungsantrag 31
Carla Tavares, Niels Fuglsang, Francisco Assis, Aurore Lalucq, Jonás Fernández, Bruno Gonçalves, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Da die Systeme, Infrastrukturen und technischen Mittel zur Einrichtung des Austauschs von mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf Unionsebene angepasst werden müssen, um den sicheren Zugang der EUStA und des OLAF zu gewährleisten, muss die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen aufgeschoben werden, damit die Mitgliedstaaten, die Kommission, die EUStA und das OLAF die notwendigen Anpassungen vornehmen können. Dabei sollten die Zeitpunkte berücksichtigt werden, an denen das zentrale MIAS in Betrieb genommen und das bisherige MIAS schrittweise abgeschafft werden. Die EUStA und das OLAF ***sollten die Kosten der Einrichtung und Pflege der notwendigen Infrastrukturen und*** technischen ***Mittel*** für den ***sicheren Zugang zu mehrwertsteuerrelevanten***	(11) Da die Systeme, Infrastrukturen und technischen Mittel zur Einrichtung des Austauschs von mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf Unionsebene angepasst werden müssen, um den sicheren Zugang der EUStA und des OLAF zu gewährleisten, muss die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen aufgeschoben werden, damit die Mitgliedstaaten, die Kommission, die EUStA und das OLAF die notwendigen Anpassungen vornehmen können. Dabei sollten die Zeitpunkte berücksichtigt werden, an denen das zentrale MIAS in Betrieb genommen und das bisherige MIAS schrittweise abgeschafft werden. ***Zur wirksamen Umsetzung dieser Verordnung sollten*** die EUStA und das OLAF ***mit angemessenen finanziellen,*** technischen ***und personellen Ressourcen ausgestattet werden, um eine sichere, widerstandsfähige und zuverlässige***

Informationen ***tragen***.	***Infrastruktur*** für den ***Austausch mehrwertsteuerrelevanter*** Informationen ***sicherzustellen***.

Or. en

Änderungsantrag 32
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Da die EUStA und das OLAF über einen außergewöhnlichen Zugang verfügen, sollten mit diesem Zugang lediglich Informationen abgerufen werden können, die für die Ermittlung bestimmter Straftaten erforderlich sind, technisch kontrolliert werden, um übermäßige oder ungezielte Abfragen zu verhindern, und vollständig überprüfbar sein – auch durch die Aufsichtsbehörden, die für die Durchsetzung der geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zuständig sind. Mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen sollte dafür gesorgt werden, dass jeder Zugriff einer konkreten Ermittlung und einem konkreten Ermittler zugeordnet werden kann und dass interne Genehmigungsverfahren, Kontrollmechanismen und Schutzvorkehrungen vorhanden sind, um eine missbräuchliche Nutzung zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 33
Pasquale Tridico

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Damit moderne Datensysteme wirksam genutzt und die immer komplexer werdenden länderübergreifenden Fälle bearbeitet werden können, ist es unerlässlich, dass innerhalb der EUStA und des OLAF ausreichend internes Fachwissen zur Verfügung steht. Ein Mangel an Fachwissen und technischen Kapazitäten birgt die Gefahr, dass die Wirksamkeit der Ermittlungen beeinträchtigt wird und die verfügbaren Daten nicht ordnungsgemäß genutzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 34
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am ***[…]*** eine Stellungnahme abgegeben.	(12) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am ***7. Januar 2024*** eine Stellungnahme abgegeben.

Or. en

Änderungsantrag 35
Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 24d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zugang zum CESOP wird den in	(1) Zugang zum CESOP wird

Artikel 36 Absatz 1 genannten Eurofisc-Verbindungsbeamten gewährt, die über eine persönliche Nutzerkennung für das CESOP verfügen, wenn dieser Zugang im Zusammenhang mit der Untersuchung mutmaßlicher Fälle von Mehrwertsteuerbetrug oder zur Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug erfolgt.	***ausschließlich*** den in Artikel 36 Absatz 1 genannten Eurofisc-Verbindungsbeamten gewährt, die über eine persönliche Nutzerkennung für das CESOP verfügen, wenn dieser Zugang im Zusammenhang mit der Untersuchung mutmaßlicher Fälle von Mehrwertsteuerbetrug oder zur Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 36
Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 24d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die EUStA und das OLAF ***erhalten*** Zugang zu den CESOP-Informationen im Einklang mit den in den Artikeln 49a und 49b festgelegten Beschränkungen und Regeln.	***2. Abweichend von Absatz 1 erhalten*** die EUStA und das OLAF Zugang zu den CESOP-Informationen im Einklang mit den in den Artikeln 49a und 49b festgelegten Beschränkungen und Regeln.

Or. en

Änderungsantrag 37
Carla Tavares, Niels Fuglsang, Francisco Assis, Aurore Lalucq, Jonás Fernández, Bruno Gonçalves, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 24k – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Die EUStA und das OLAF erhalten Zugang zu Informationen des zentralen MIAS im Einklang mit den in den Artikeln 49a und 49b festgelegten Beschränkungen und Regeln.	(1a) Die EUStA und das OLAF erhalten Zugang zu Informationen des zentralen MIAS ***über eine sichere zentrale Schnittstelle, mit der die Vertraulichkeit gewahrt wird, und*** im Einklang mit den in

den Artikeln 49a und 49b festgelegten Beschränkungen und Regeln.

Or. en

Änderungsantrag 38
Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 24k – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Die EUStA und das OLAF erhalten Zugang zu Informationen des zentralen MIAS im Einklang mit den in den Artikeln 49a und 49b festgelegten Beschränkungen und Regeln.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 39
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 36 – Absatz 2 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2a) Die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren unterrichten die EUStA im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates* in Bezug auf die an der EUStA teilnehmenden Mitgliedstaaten und im Einklang mit dem vorliegenden Artikel in Bezug auf die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über jeglichen Verdachtshinweis auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug, der auf den im Rahmen der vorliegenden Verordnung	(2a) Die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren unterrichten die EUStA im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates* in Bezug auf die an der EUStA teilnehmenden Mitgliedstaaten und im Einklang mit dem vorliegenden Artikel in Bezug auf die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über jeglichen Verdachtshinweis auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug, der auf den im Rahmen der vorliegenden Verordnung

übermittelten oder erhobenen Informationen beruht und für den die EUStA ihre Zuständigkeit ausüben könnte.

übermittelten oder erhobenen Informationen beruht und für den die EUStA ihre Zuständigkeit ausüben könnte***, vorausgesetzt, dass eine solche Unterrichtung notwendig und verhältnismäßig ist, sich auf das beschränkt, was für die Zwecke des Mandats der EUStA unbedingt relevant ist, und unter vollständiger Einhaltung des Datenschutzrechts der Union erfolgt***.

Or. en

Änderungsantrag 40
Carla Tavares, Niels Fuglsang, Francisco Assis, Aurore Lalucq, Jonás Fernández, Bruno Gonçalves, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 36 – Absatz 2 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2a) Die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren unterrichten die EUStA im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates* in Bezug auf die an der EUStA teilnehmenden Mitgliedstaaten und im Einklang mit dem vorliegenden Artikel in Bezug auf die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über jeglichen Verdachtshinweis auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug, der auf den im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen beruht und für den die EUStA ihre Zuständigkeit ausüben könnte.	(2a) Die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren unterrichten die EUStA im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates* in Bezug auf die an der EUStA teilnehmenden Mitgliedstaaten und im Einklang mit dem vorliegenden Artikel in Bezug auf die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über jeglichen Verdachtshinweis auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug, der auf den im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen beruht und für den die EUStA ihre Zuständigkeit ausüben könnte. ***Zu diesem Zweck stellen die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren der EUStA die Informationen zur Verfügung, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob sie ihre Zuständigkeit ausüben soll.***

Or. en

Änderungsantrag 41
Ľudovít Ódor, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 36 – Absatz 2 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2a) Die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren unterrichten die EUStA im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates* in Bezug auf die an der EUStA teilnehmenden Mitgliedstaaten und im Einklang mit dem vorliegenden Artikel in Bezug auf die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über jeglichen Verdachtshinweis auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug, der auf den im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen beruht ***und für den*** die EUStA ihre Zuständigkeit ***ausüben könnte***.	(2a) Die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren unterrichten die EUStA im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates* in Bezug auf die an der EUStA teilnehmenden Mitgliedstaaten und im Einklang mit dem vorliegenden Artikel in Bezug auf die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über jeglichen Verdachtshinweis auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug, der auf den im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen beruht***, wobei jedoch ausschließlich die spezifischen Informationen zu übermitteln sind, die unbedingt erforderlich sind, damit*** die EUStA ***beurteilen kann, ob sie*** ihre Zuständigkeit ***ausübt***.

Or. en

Änderungsantrag 42
Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 36 – Absatz 2 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2b) Im Zuge einer von der EUStA durchgeführten Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme und auf	(2b) Im Zuge einer von der EUStA durchgeführten Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme und auf

Ersuchen der EUStA übermitteln die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren im Einklang mit Artikel 24 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates in Bezug auf die an der EUStA teilnehmenden Mitgliedstaaten und im Einklang mit dem vorliegenden Artikel in Bezug auf die anderen Mitgliedstaaten der EUStA jegliche im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen der Mitgliedstaaten über grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug.	Ersuchen der EUStA übermitteln die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren im Einklang mit Artikel 24 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates in Bezug auf die an der EUStA teilnehmenden Mitgliedstaaten und im Einklang mit dem vorliegenden Artikel in Bezug auf die anderen Mitgliedstaaten der EUStA jegliche ***einschlägigen*** im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen der Mitgliedstaaten über grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug.

Or. en

Änderungsantrag 43
Carla Tavares, Niels Fuglsang, Francisco Assis, Aurore Lalucq, Jonás Fernández, Bruno Gonçalves, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 36 – Absatz 2 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2c) Im Einklang mit Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** unterrichten die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren das OLAF unverzüglich über jeglichen Verdachtshinweis auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug auf der Grundlage der im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen der Mitgliedstaaten, damit das OLAF geeignete Maßnahmen entsprechend seinem Mandat prüfen kann.	(2c) Im Einklang mit Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** unterrichten die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren das OLAF unverzüglich über jeglichen Verdachtshinweis auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug auf der Grundlage der im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen der Mitgliedstaaten, damit das OLAF geeignete Maßnahmen entsprechend seinem Mandat prüfen kann. ***Zu diesem Zweck und im Hinblick auf die Stärkung der Fähigkeit der Union, länderübergreifenden Mehrwertsteuerbetrug aufzudecken und zu verhindern, stellen die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren dem OLAF***

die Informationen zur Verfügung, die es benötigt, um zu beurteilen, ob es seine Zuständigkeit ausüben soll.

Or. en

Änderungsantrag 44
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 36 – Absatz 2 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2c) Im Einklang mit Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** unterrichten die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren das OLAF unverzüglich über jeglichen Verdachtshinweis auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug auf der Grundlage der im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen der Mitgliedstaaten, damit das OLAF geeignete Maßnahmen entsprechend seinem Mandat prüfen kann.	(2c) Im Einklang mit Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** unterrichten die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren das OLAF unverzüglich über jeglichen Verdachtshinweis auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug auf der Grundlage der im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen der Mitgliedstaaten, damit das OLAF geeignete Maßnahmen entsprechend seinem Mandat prüfen kann***, wobei dafür zu sorgen ist, dass die Zuständigkeiten zwischen dem OLAF und der EUStA klar abgegrenzt werden und Überschneidungen bei den Ermittlungsmaßnahmen verhindert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 45
Ľudovít Ódor, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 36 – Absatz 2 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2c) Im Einklang mit Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** unterrichten die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren das OLAF unverzüglich über jeglichen Verdachtshinweis auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug auf der Grundlage der im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen der Mitgliedstaaten, damit das OLAF geeignete Maßnahmen entsprechend seinem Mandat ***prüfen kann***.	(2c) Im Einklang mit Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** unterrichten die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren das OLAF unverzüglich über jeglichen Verdachtshinweis auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug auf der Grundlage der im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen der Mitgliedstaaten, ***wobei lediglich diejenigen Informationen weiterzugeben sind, die unbedingt erforderlich sind,*** damit das OLAF ***beurteilen kann, ob es*** geeignete Maßnahmen entsprechend seinem Mandat ***in Betracht ziehen soll***.

Or. en

Änderungsantrag 46
Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 36 – Absatz 2 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2c) Im Einklang mit Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** unterrichten die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren das OLAF ***unverzüglich über jeglichen Verdachtshinweis*** auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug auf der Grundlage der im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen der Mitgliedstaaten, damit das OLAF geeignete Maßnahmen entsprechend seinem Mandat prüfen kann.	(2c) Im Einklang mit Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** unterrichten die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren das OLAF ***ohne ungebührliche Verzögerung über eindeutige Verdachtshinweise*** auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug auf der Grundlage der im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen der Mitgliedstaaten, damit das OLAF geeignete Maßnahmen

entsprechend seinem Mandat prüfen kann.

Or. en

Änderungsantrag 47
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 36 – Absatz 2 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Einklang mit Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und auf Ersuchen des OLAF übermitteln die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren dem OLAF jegliche im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen der Mitgliedstaaten über grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug, damit das OLAF geeignete Maßnahmen entsprechend seinem Mandat prüfen kann.	Im Einklang mit Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und auf Ersuchen des OLAF übermitteln die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren dem OLAF ***vorbehaltlich strenger Zweckbindung, Datenminimierung sowie angemessener Protokollierungs- und Rückverfolgbarkeitsanforderungen*** jegliche im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen der Mitgliedstaaten über grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug, damit das OLAF geeignete Maßnahmen entsprechend seinem Mandat prüfen kann.

Or. en

Änderungsantrag 48
Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 36 – Absatz 2 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Einklang mit Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und auf Ersuchen des OLAF	Im Einklang mit Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und auf Ersuchen des OLAF

übermitteln die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren dem OLAF jegliche im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen der Mitgliedstaaten über grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug, damit das OLAF geeignete Maßnahmen entsprechend seinem Mandat prüfen kann.	übermitteln die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren dem OLAF jegliche ***einschlägigen*** im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen der Mitgliedstaaten über grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug, damit das OLAF geeignete Maßnahmen entsprechend seinem Mandat prüfen kann.

Or. en

Änderungsantrag 49
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 36 – Absatz 2 Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2da) Eurofisc legt klare interne Verfahren für solche Übermittlungen fest, einschließlich Aufbewahrungspflichten, sicherer Kommunikationskanäle, regelmäßiger Prüfungen sowie der Berichterstattung an das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente über die Umsetzung dieses Artikels, um Transparenz, Rechenschaftspflicht und die Einhaltung der Grundrechte sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 50
Pasquale Tridico

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 36 – Absatz 2 Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2da) Die EUStA und das OLAF richten Mechanismen der strukturierten Zusammenarbeit ein, darunter regelmäßige Sitzungen zur operativen Koordinierung und spezielle Verbindungsstellen, um einen zeitnahen Informationsaustausch sicherzustellen, Doppelarbeit zu verhindern und das gegenseitige Vertrauen bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 51
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet des Artikels 43 der Verordnung (EU) 2017/1939 gewähren die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der EUStA für gezielte Abfragen einen zentralen Zugang zu folgenden Informationen:	(1) Unbeschadet des Artikels 43 der Verordnung (EU) 2017/1939 gewähren die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der EUStA für gezielte Abfragen einen zentralen Zugang zu folgenden Informationen***, wobei sich dieser Zugang auf das beschränkt, was für die Erfüllung ihres Auftrags unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist***:

Or. en

Änderungsantrag 52
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Jeder gemäß Absatz 1 gewährte Zugang muss streng verhältnismäßig sein und sich ausschließlich auf die aktive Ermittlung oder Strafverfolgung von Straftaten beschränken, die in den Anwendungsbereich von Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 fallen. Zur Wahrung der Datenschutzgrundsätze müssen in der Systemarchitektur und in den Betriebsprotokollen Abfragen ausdrücklich auf einzelne, dokumentierte Fallakten beschränkt werden, wodurch jede Form von spekulativem Datenschürfen oder pauschalen Abfragen untersagt wird.

Or. en

Änderungsantrag 53
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Dieser Zugang darf keine massenhafte Datenextraktion, allgemeine Überwachung oder automatisierte Profilerstellung ermöglichen, die nicht im Zusammenhang mit einer konkreten behördlichen Ermittlung steht.

Or. en

Änderungsantrag 54
Carla Tavares, Niels Fuglsang, Francisco Assis, Aurore Lalucq, Jonás Fernández, Bruno Gonçalves, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 49a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der in Absatz 1 genannte zentrale Zugang ist so zu gestalten und zu betreiben, dass er der EUStA den gezielten, fallbezogenen Zugang ermöglicht, den sie zur Unterstützung der Ermittlung und Strafverfolgung von Straftaten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 benötigt.

Or. en

Änderungsantrag 55
Carla Tavares, Niels Fuglsang, Francisco Assis, Aurore Lalucq, Jonás Fernández, Bruno Gonçalves, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Der in Absatz 1 genannte zentrale Zugang unterliegt geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass jeder Zugang einer bestimmten strafrechtlichen Ermittlung bzw. Verfolgung und einem identifizierten autorisierten Nutzer zuordenbar ist. Jeder Zugang wird so protokolliert, dass eine wirksame Ex-post-Überprüfung möglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 56
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Europäischen Staatsanwälten, den Delegierten Europäischen Staatsanwälten und den von der zentralen Dienststelle der EUStA ermächtigten Bediensteten, die über eine persönliche Nutzerkennung für die elektronischen Systeme verfügen, welche den zentralen Zugang zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen ermöglichen;	a) den Europäischen Staatsanwälten, den Delegierten Europäischen Staatsanwälten und den von der zentralen Dienststelle der EUStA ermächtigten Bediensteten, die über eine persönliche Nutzerkennung für die elektronischen Systeme verfügen, welche ***vorbehaltlich einer vorherigen Sicherheitsüberprüfung, einer rollenbasierten Zugangsbeschränkung und einer obligatorischen Schulung zu Grundrechten und Datenschutz*** den zentralen Zugang zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen ermöglichen;

Or. en

Änderungsantrag 57
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) unter Aufsicht der Eurofisc-Verbindungsbeamten**.**	c) unter Aufsicht der Eurofisc-Verbindungsbeamten ***und vorbehaltlich einer unabhängigen Datenschutzaufsicht gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725;***

Or. en

Änderungsantrag 58
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Dieser zentrale Zugang erfolgt über einen einzigen Zugangspunkt für alle Informationen bezüglich einer Untersuchung, auch wenn diese Informationen mehrere Mitgliedstaaten betreffen.	(3) Dieser zentrale Zugang erfolgt über einen einzigen Zugangspunkt für alle Informationen bezüglich einer Untersuchung, auch wenn diese Informationen mehrere Mitgliedstaaten betreffen***, wobei eine lückenlose Rückverfolgbarkeit, die Protokollierung aller Abfragen sowie Mechanismen zur nachträglichen Überprüfung sichergestellt sein müssen***.

Or. en

Änderungsantrag 59
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die EUStA trifft interne organisatorische Vorkehrungen, um ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Abfragen zu verhindern, einschließlich interner Genehmigungsverfahren und geeigneter Kontrollmechanismen. Zu diesen Vorkehrungen können interne Genehmigungsverfahren gehören, die mit denen vergleichbar sind, die für den Zugang zu bestimmten Informationssystemen der Union, einschließlich des VIS und von Eurodac, eingerichtet wurden.

Or. en

Änderungsantrag 60
Ľudovít Ódor, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die technischen Einzelheiten betreffend den zentralen Zugang zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen, einschließlich der Liste der Datenkategorien, anhand deren ***die gezielten*** Abfragen durchgeführt werden können;	a) die technischen Einzelheiten betreffend den zentralen Zugang zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen, einschließlich der Liste der Datenkategorien, anhand deren ***gezielte*** Abfragen durchgeführt werden können***, sowie der Schutzmechanismen gegen ungezielte Abfragen***;

Or. en

Änderungsantrag 61
Ľudovít Ódor, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die praktischen Modalitäten, einschließlich eines Zugangskontrollmechanismus und Nutzerprofilen, für die Identifizierung der in Absatz 2 Buchstaben a und c dieses Artikels genannten Nutzer;	b) die praktischen Modalitäten, einschließlich eines Zugangskontrollmechanismus und Nutzerprofilen, für die Identifizierung der in Absatz 2 Buchstaben a und c dieses Artikels genannten Nutzer***, wobei gestützt auf umfassende Protokolle für eine wirksame nachträgliche Überprüfung sicherzustellen ist, dass jeder Zugriff automatisch einer bestimmten Ermittlung oder Strafverfolgung sowie einem berechtigten Nutzer zugeordnet werden kann***;

Or. en

Änderungsantrag 62
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 58 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.	Die in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 58 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen. ***Das Europäische Parlament wird umfassend über die Ausarbeitung dieser Durchführungsrechtsakte unterrichtet.***

Or. en

Änderungsantrag 63
Carla Tavares, Niels Fuglsang, Francisco Assis, Aurore Lalucq, Jonás Fernández, Bruno Gonçalves, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kosten der Einrichtung, des Betriebs und der Pflege der Infrastrukturen und technischen Mittel für den zentralen Zugang zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen werden von der EUStA getragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 64
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kosten der Einrichtung, des Betriebs und der Pflege der Infrastrukturen und technischen Mittel für den zentralen Zugang zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen werden von der EUStA getragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 65
Ľudovít Ódor, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kosten der Einrichtung, des Betriebs und der Pflege der Infrastrukturen und technischen Mittel für den zentralen Zugang zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen werden von der EUStA getragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 66
Carla Tavares, Niels Fuglsang, Francisco Assis, Aurore Lalucq, Jonás Fernández, Bruno Gonçalves, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Alle Nutzer sind an die Vertraulichkeitsregeln dieser Verordnung gebunden. Der Informationsaustausch

und der Zugang zu Daten sind unter Einhaltung der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der EU durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 67
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewähren dem OLAF für gezielte Abfragen einen zentralen Zugang zu folgenden Informationen:	(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewähren dem OLAF für gezielte Abfragen einen zentralen Zugang zu ***den*** folgenden Informationen***, der sich auf das beschränkt, was für die Erfüllung seines Auftrags unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist***:

Or. en

Änderungsantrag 68
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Dieser Zugang darf keine massenhafte Datenextraktion, allgemeine Überwachung oder automatisierte Profilerstellung ermöglichen, die nicht im Zusammenhang mit einer konkreten behördlichen Ermittlung steht.

Or. en

Änderungsantrag 69
Carla Tavares, Niels Fuglsang, Francisco Assis, Aurore Lalucq, Jonás Fernández, Bruno Gonçalves, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der in Absatz 1 genannte zentrale Zugang ist so zu gestalten und zu betreiben, dass dem OLAF der gezielte, ermittlungsspezifische Zugang gewährt wird, den es benötigt, um Ermittlungen einzuleiten und durchzuführen, die der Aufdeckung und Verhinderung grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 dienen.

Or. en

Änderungsantrag 70
Carla Tavares, Niels Fuglsang, Francisco Assis, Aurore Lalucq, Jonás Fernández, Bruno Gonçalves, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Der in Absatz 1 genannte zentrale Zugang unterliegt geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass jeder Zugang einer bestimmten strafrechtlichen Ermittlung und einem identifizierten autorisierten Nutzer zuordenbar ist. Jeder Zugang wird so protokolliert, dass eine

wirksame Ex-post-Überprüfung möglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 71
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den vom OLAF ermächtigten Bediensteten, die über eine persönliche Nutzerkennung für die elektronischen Systeme verfügen, welche den zentralen Zugang zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen ermöglichen;	a) den vom OLAF ermächtigten Bediensteten, die über eine persönliche Nutzerkennung für die elektronischen Systeme verfügen, welche den zentralen Zugang zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen ermöglichen***, vorbehaltlich einer rollenbasierten Zugangsbeschränkung, einer vorherigen Sicherheitsüberprüfung und einer obligatorischen Datenschutzschulung***;

Or. en

Änderungsantrag 72
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Dieser zentrale Zugang erfolgt über einen einzigen Zugangspunkt für alle Informationen bezüglich einer Untersuchung, auch wenn diese Informationen mehrere Mitgliedstaaten betreffen.	(3) Dieser zentrale Zugang erfolgt über einen einzigen Zugangspunkt für alle Informationen bezüglich einer Untersuchung, auch wenn diese Informationen mehrere Mitgliedstaaten betreffen***, wobei eine lückenlose Rückverfolgbarkeit, die Protokollierung aller Abfragen sowie Mechanismen zur***

nachträglichen Überprüfung sichergestellt sein müssen.

Or. en

Änderungsantrag 73
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Das OLAF trifft interne organisatorische Vorkehrungen, um ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Abfragen zu verhindern, einschließlich interner Genehmigungsverfahren und geeigneter Kontrollmechanismen. Zu diesen Vorkehrungen können interne Genehmigungsverfahren gehören, die mit denen vergleichbar sind, die für den Zugang zu bestimmten Informationssystemen der Union, einschließlich des VIS und von Eurodac, eingerichtet wurden.

Or. en

Änderungsantrag 74
Ľudovít Ódor, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die technischen Einzelheiten betreffend den zentralen Zugang zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen, einschließlich der Liste der	a) die technischen Einzelheiten betreffend den zentralen Zugang zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen, einschließlich der Liste der

Datenkategorien, anhand deren gezielte Abfragen durchgeführt werden können;	Datenkategorien, anhand deren gezielte Abfragen durchgeführt werden können***, sowie der Schutzmechanismen gegen ungezielte Abfragen***;

Or. en

Änderungsantrag 75
Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die ***praktischen Modalitäten***, einschließlich ***eines Zugangskontrollmechanismus und Nutzerprofilen, für die*** Identifizierung der in Absatz 2 Buchstaben a und c dieses Artikels genannten Nutzer;	b) die ***technischen Datenschutzmaßnahmen, die das Risiko eines unbefugten Zugriffs, einer ungezielten Abfrage oder einer missbräuchlichen Nutzung verringern***, einschließlich ***der*** Identifizierung der in Absatz 2 Buchstaben a und c dieses Artikels genannten Nutzer***, der Nutzerprofile, der Zugangskontrollen und der Mechanismen, mit denen sichergestellt wird, dass jeder Zugriff einer konkreten Ermittlungsakte und einem Nutzer zugeordnet werden kann***;

Or. en

Änderungsantrag 76
Ľudovít Ódor, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die praktischen Modalitäten, einschließlich eines Zugangskontrollmechanismus und	b) die praktischen Modalitäten, einschließlich eines Zugangskontrollmechanismus und

Nutzerprofilen, für die Identifizierung der in Absatz 2 Buchstaben a und c dieses Artikels genannten Nutzer;	Nutzerprofilen, für die Identifizierung der in Absatz 2 Buchstaben a und c dieses Artikels genannten Nutzer***, wobei gestützt auf umfassende Protokolle für eine wirksame nachträgliche Überprüfung sicherzustellen ist, dass jeder Zugriff einer bestimmten Ermittlung oder Strafverfolgung sowie einem berechtigten Nutzer zugeordnet werden kann***;

Or. en

Änderungsantrag 77
Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die praktischen Modalitäten für ***die Aufsicht durch die Eurofisc-Verbindungsbeamten***.	c) ***die Anforderungen an das Prüfprotokoll, einschließlich der Zuordnung jedes Zugriffs zu einer konkreten Ermittlungsakte und einem konkreten Nutzer, sowie*** die praktischen Modalitäten für ***den Zugriff darauf***.

Or. en

Änderungsantrag 78
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 58 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.	Die in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 58 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen. ***Das Europäische Parlament wird umfassend***

über die Ausarbeitung dieser Durchführungsrechtsakte unterrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 79
Carla Tavares, Niels Fuglsang, Francisco Assis, Aurore Lalucq, Jonás Fernández, Bruno Gonçalves, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kosten der Einrichtung, des Betriebs und der Pflege der Infrastrukturen und technischen Mittel für den zentralen Zugang zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen werden vom OLAF getragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 80
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kosten der Einrichtung, des Betriebs und der Pflege der Infrastrukturen und technischen Mittel für den zentralen Zugang zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen werden vom OLAF getragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 81
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 904/2010
Artikel 49b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kosten der Einrichtung, des Betriebs und der Pflege der Infrastrukturen und technischen Mittel für den zentralen Zugang zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen werden vom OLAF getragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 82
Ľudovít Ódor, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 904/2010
Artikel 49b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kosten der Einrichtung, des Betriebs und der Pflege der Infrastrukturen und technischen Mittel für den zentralen Zugang zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen werden vom OLAF getragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 83
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 904/2010
Artikel 49b – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Sämtliche finanziellen oder technischen Kosten, die durch die Anpassung nationaler IT-Systeme oder die Bereitstellung einer sicheren Infrastruktur entstehen, die erforderlich ist, um der EUStA und dem OLAF im Rahmen dieser Verordnung Zugang zu gewähren, werden vollständig aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union bestritten. Den Mitgliedstaaten dürfen keine zusätzlichen administrativen oder finanziellen Belastungen entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 84
Pasquale Tridico

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 904/2010
Artikel 49b – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die in Absatz 1 genannten Systeme, die einen zentralen Zugang ermöglichen, müssen so konzipiert sein, dass eine vollständige Interoperabilität mit den von den zuständigen Unionsstellen genutzten Systemen gegeben ist, um den effizienten und sicheren Austausch von Informationen zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 85
Pasquale Tridico

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 904/2010
Artikel 49b – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Kommission prüft in enger Zusammenarbeit mit der EUStA und dem OLAF, ob zusätzliche Unionsmittel erforderlich sind, um die Entwicklung interoperabler IT-Systeme sowie digitaler Instrumente zu fördern und die Einstellung von Fachpersonal zu unterstützen.

Or. en